

28. XI. 1917

Das Völkerrecht nach dem Kriege.

Von Dr. Alfred v. Verdross (Wien).

Seit dem Ausbruch des Weltkrieges hat sich eine Schrift an die andere gereiht, die den „Zusammenbruch des Völkerrechts“ proklamiert hat. Dieser Auffassung liegt ein doppelter Irrtum zugrunde. Einerseits nämlich wird verkant, daß das Recht ein ideales Gebilde ist, welches unabhängig davon gilt, ob es befolgt wird oder nicht. Seine Geltung hängt nicht davon ab, ob es tatsächlich wirksam ist, — entscheidend ist nur, ob es befolgt werden soll. Denn auch die wirkungslose Norm bleibt Norm. Von einem Zusammenbruch eines Rechtsgebietes könnte daher nur gesprochen werden, wenn die Rechtsätze ihre Existenz als Normen, als Vorschriften, als Gebote einbüßen. Davon kann aber beim Völkerrecht keine Rede sein. Als Maßstab staatlichen Handelns gilt es nach wie vor. Andererseits aber ist es auch unrichtig, zu meinen, daß das Völkerrecht ganz unwirksam sei. Der Grund dieses Irrtums liegt darin, daß man eine Reihe von Sätzen als Völkerrechtsätze annahm, welche keine solche waren. Aus der Nichtbeachtung dieser schloß man auf die Unwirksamkeit des Völkerrechts. So rächt es sich, daß der Geist des Positivismus die Völkerrechtswissenschaft zu wenig geläutert hatte. Auch für das Völkerrecht muß, ebenso wie für jeden anderen Rechtskreis, der Inhalt in positiven Rechtsquellen gesucht und gefunden werden. Will man nun positives Völkerrecht betreiben, so muß man aus staatlich anerkannten Rechtsquellen schöpfen. Denn die staatliche Souveränität läßt den Staat nur unter solche Normen gebeugt sein, die er selbst anerkannt hat. Zu dieser Anerkennung internationaler Normen haben die staatlichen Verfassungen die Quelle der Staatenverträge berufen. Diese Verträge können schriftlich oder durch konkludente Handlung erfolgen, da keine staatliche Verfassung gerade Schriftlichkeit verlangt; entscheidend ist nur, ob eine gegenseitige Willenseinigung zustande kommt. Die Form der Staatenverträge ist also die staatlich anerkannte Quelle des Völkerrechts. Natürlich sind von den Staatenverträgen die schriftlichen die zuverlässigsten.

Wie kommt es nun, daß gegen die Haager Konventionen so sehr vergangen wurde? Liegen hier nicht klare schriftliche Verträge vor? Hier zeigt es sich wieder, wie wenig positivistisch im Völkerrecht noch gedacht wird. Bei näherem Zusehen ergibt es sich nämlich, daß die Haager Verträge von 1907 die Klausel enthalten, daß die betreffenden Bestimmungen „nur zwischen Vertragsmächten und nur dann Anwendung finden, wenn alle Kriegführenden zu den Vertragsmächten gehören“. Da nun keine allgemeine Ratifikation vorliegt, so ist die in den Verträgen angegebene Bedingung nicht erfüllt, und es besteht daher insoweit auch keine Befolgsspflicht. Dasselbe gilt für die Londoner Seerechtsdeklaration, da sie nicht ratifiziert wurde. Auch dieses Argument versängt nicht, da doch viele Staaten zu Kriegsbeginn erklärt haben, sich an die obigen Normen zu halten. Denn diese Erklärungen waren einseitiger Natur, sie erflossen nicht in gegenseitiger Willenseinigung, es lag also für sie die unerlässliche Vertragsform nicht vor, weshalb sie als völkerrechtliche Quellen nicht in Betracht kommen und somit keine zwischenstaatliche Bindung begründen.

Es darf daher nicht jede Mißachtung der obigen Normen gleich als Völkerrechtsbruch bezeichnet werden; es muß vielmehr in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob tatsächlich ein rechtlich verpflichtender Völkerrechtsatz dieses Inhalts vorliegt. Es muß also untersucht werden, ob schon vorher eine solche Verpflichtung bestand. So hilft die Bestimmung auf das Recht als ein Positives zum Abbau des Jasses mit, den die Zentralmächte schon von politischer Seite aus eingeleitet haben. Nun reißt sich eine Gelehrtenstimme diesem Reigen an. Heinrich Lammasch, der vielgefeierte internationale Schiedsrichter, ist es, der in einem neuen Buch die Zukunft des Völkerrechts im Sinne der Befestigung desselben aufrollt. (Das Völkerrecht nach dem Kriege, Publications de l'Institut Nobel Norvegien, Tome III, Christiania, 1917, S. 218.)

Wir haben oben gesehen, daß von einem „Zusammenbruch des Völkerrechts“ weder im Sinne der Geltung desselben, noch in dem der Wirksamkeit die Rede sein kann. Wenn nun dennoch an einen Ausbau geschritten werden

soll, so hat dies in der Mangelhaftigkeit des heutigen Völkerrechts seinen Grund. Dieser will Lammasch vor allem dadurch abheffen, daß das schriftliche Vertragsrecht erweitert werden soll. Eine Menge von Unklarheiten wird so beseitigt werden können. Dann aber sollen Garantien für die Befolgung des Völkerrechts eingeführt werden. Die Mächte sollen sich verpflichten, jene Streitigkeiten, die sie auf diplomatischem Wege nicht bereinigen können, einem Verständigungsrat zur Begutachtung vorzulegen, sofern sie nicht ein Schiedsgericht anrufen. Vor der Neuzerlegung des Verständigungsrates soll jede Feindseligkeit ausgeschlossen sein. Während dieser Spannezeit soll die öffentliche Meinung Zeit haben, die Frage ruhig zu prüfen. „Der allerwichtigste Vorteil des vorgeschlagenen Systems ist die Gewinnung einer Frist zur Abkühlung der Leidenschaften, zur Rückkehr zur Besonnenheit, zur Sammlung aller pazifistischen Kräfte zum Widerstande gegen die in allen großen Staaten wirksamen kriegerischen Tendenzen, während diese Kräfte bisher meist durch das fait accompli der Kriegserklärung überrumpelt wurden und nach dieser durch das Kriegsrecht gehindert waren, ihre abmahnende Stimme zu erheben“ (S. 199). „Damit der Bericht des Verständigungsrates den Zweck wahrheitsgetreuer Information erfülle, müßten sich die Streitparteien verpflichten, diesen Bericht vollständig zu publizieren und innerhalb einer gewissen Frist (etwa eines Monats) dessen öffentliche Kritik zu unterlassen, auf daß er unbehindert durch Verdrehungen und Unterstellungen auf die öffentliche Meinung wirken könne“ (S. 200). Nach Ablauf dieser Frist wären die Parteien völlig frei hinsichtlich des weiter von ihnen einzuschlagenden Verhaltens.

Sollte nun ein Staat sich weigern, in einem Streitfalle den Verständigungsrat anzurufen und statt dessen Bericht abzuwarten, zu den Waffen greifen, so hätten die Vertragsmächte zu erklären, „daß sie dem Vertragsbrechen gegenüber:

1. jedes etwa mit ihm geschlossene Bündnis für aufgelöst erklären,
2. ihren Bürgern jede Art seiner Unterstützung untersagen,
3. diesen jede Art der Unterstützung seines Gegners gestatten und
4. ihn für jeden Schaden, der ihnen oder ihren Angehörigen aus dem ungerechtfertigten Kriege erwachsen könnte, verantwortlich machen.

Dem vertragsbrüchigen Staate gegenüber wäre ein solches Verhalten Vertragspflicht. Einem Staate gegenüber, der dem Vertrage nicht beigetreten ist, aber wäre es das Recht der Vertragsmächte, ein solches Verhalten gegen ihn einzeln oder zusammen einzuschlagen.“ (S. 202).

Das sind die praktischen Vorschläge, in die Lammasch' Darlegungen auslaufen. Ein theoretischer Unterbau geht ihnen voraus. Dieser beschäftigt sich mit dem Wesen des Völkerrechtes, der Vertragstreue in diesem Bereiche, der clausula rebus sic stantibus und der Sonderstellung der Bündnisse. Doch alles zielt auf das letzte Hauptstück: die Friedensbewahrung hin. Denn diese ist und bleibt die große Aufgabe, die dem Völkerrecht gestellt wird.